UnternehmerWerte
Wussten Sie schon…?

November 2016

Aktuelle Themen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

im Folgenden zeigen wir Ihnen in unserer Kategorie „Wussten Sie schon…?“ eine Übersicht über die aktuelle Entwicklung im Bereich der Einkommensteuer, im Handelsrecht, sowie Themen aus der aktuellen Rechtsprechung.

Einkommensteuer

Kein Sonderausgabenabzug bei Erstattungen im Rahmen eines Bonusprogramms

Laut Urteil des BFH mindern die Erstattungen für Gesundheitsmaßnahmen im Rahmen eines Bonusprogramms einer gesetzlichen Krankenkasse nicht die als Sonderausgaben abzugsfähigen Krankenversicherungsbeiträge. Im Urteilsfall ging das Finanzamt davon aus, dass die Sonderausgaben zu mindern seien, da es sich um eine Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen handelte. Der BFH urteilte jedoch, dass dies keine Erstattung von Beiträgen sei und eine Bonuszahlung nicht dazu führe, dass sich an der Beitragslast der Versicherten zur Erlangung des Basiskrankenversicherungsschutzes etwas ändere. Somit widerspricht der BFH ausdrücklich der Auffassung der Finanzverwaltung, die in allen Krankenkassenleistungen aufgrund eines Bonusprogramms eine Beitragserstattung gesehen hat.

BFH-Urteil X R 17/15 vom 01.06.2016

Handelsrecht

Ausschüttungen

Das Jahresende naht und damit auch die Entscheidung, wieviel für das vergangene Jahr an die Gesellschafter ausgeschüttet werden soll. Bei dieser Entscheidung sollte immer die sogenannte Ausschüttungssperre berücksichtigt werden.

Was kann also ausgeschüttet werden?

Es dürfen alle freiverfügbaren Rücklagen ausgeschüttet werden. Bitte beachten Sie bei einer AG und KGaA die gesetzliche Rücklage, die 10% vom gezeichneten Kapital betragen muss (§ 150 AktG). Ebenso sollte die gesetzliche vorgeschriebene Rücklage bei einer Unternehmergesellschaft (UG) berücksichtigt werden.

Übersteigen die gesetzliche Rücklage und die Gewinnrücklage die 10% vom Grundkapital, kann der übersteigende Betrag per Beschluss zur Ausschüttung herangezogen werden.

Jedoch ist zu beachten, dass mit der Umsetzung des BilMoG auch die sog. Ausschüttungssperre eingeführt wurde. Diese regelt die Begrenzung der Ausschüttung bei z.B. selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, bei aktivierten latenten Steuern und weiteren bilanziellen Sachverhalten. Sprechen Sie uns daher bitte an, wenn Sie eine Ausschüttung beschließen wollen.

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Erwerbsobliegenheit bei Unterhaltspflicht

Eine unterhaltspflichtige Person unterliegt einer gesteigerten Erwerbsobliegenheit. Dies bedeutet, sie muss sich intensiv darum bemühen, eine Arbeitsstelle zu finden, um ihren Unterhaltspflichten nachzukommen, notfalls muss zusätzlich ein Nebenjob angenommen werden. Wenn ein Unterhaltspflichtiger offensichtlich nicht so viel Einkommen erzielt, wie er erzielen könnte, so können ihm fiktive Einkünfte zu seinem tatsächlichen Einkommen angerechnet werden, die zur Berechnung der Höhe des Unterhalts hinzugezogen werden. Doch auch der Unterhaltsberechtigte unterliegt einer Obliegenheit. Er hat gemäß § 1569 BGB dafür zu sorgen, dass seine Bedürftigkeit so gering wie möglich bleibt. Bei einer Verletzung der Erwerbsobliegenheit sind bei der Berechnung der den Unterhaltsaufwendungen gegenzurechnende Einkünfte die objektiv erzielbaren fiktiven Einkünfte des Unterhaltsempfängers anzusetzen.

Investitionsabzugsbetrag bei unentgeltlicher Betriebsübertragung

Bei einer unentgeltlichen Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Wege der vorweggenommenen Erbfolge kann der Betriebsübergeber einen Investitionsabzugsbetrag für eine erst vom Betriebsübernehmer durchzuführende Investition beanspruchen, so der BFH.
(BFH 10.3.16, IV R 14/12)

Rechnungen in ausländischer Sprache: Sprachvorgaben verstoßen gegen EU-Recht

Immer wieder monieren Betriebsprüfer Ausgangs- oder Eingangsrechnungen, die ganz oder teilweise in ausländischer Sprache verfasst sind. Zu Unrecht – wie der EuGH nunmehr klargestellt hat.

(EuGH 21.6.16, Rs. C-15/15)

Anwendung lohnsteuerlicher 110€-Freibetrag bei umsatzsteuerlicher Behandlung von Betriebsveranstsaltungen

Das BMF hat zur lohn- und umsatzsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen klargestellt, dass die gesetzliche Änderung zur Ersetzung der bis dato geltenden lohnsteuerlichen Freigrenze durch einen Freibetrag grundsätzlich keine Auswirkungen auf die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen hat. Der Bund der Steuerzahler hatte angeregt, analog zur Lohnsteuer einen einheitlichen Freibetrag von 110 € pro Mitarbeiter auch bei der Umsatzsteuer einzuführen. Dem ist das BMF mit seinem Antwortschreiben an den Verband entgegengetreten.

(BMF v. 19.04.2016 - III C 2 - S 7109/15/10001)